

des Untersuchungsorgans dem Betroffenen (§ 110 Abs. 1) vorgewiesen und bei Durchsuchung anderer Personen oder bei der Durchsuchung von Räumen, Grundstücken und Sachen darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung bekanntgegeben wird. Bei Gefahr im Verzuge (vgl. §§44 Abs. 3 und 109) kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden, um dem Betroffenen die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen strafprozessualen Maßnahme nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen, wie den Zeitraum und die Hinzuziehung von Personen zur Durchsuchung, regeln die §§112 und 113.

3. Herausgabepflicht : Jeder Bürger ist verpflichtet, einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand den Untersuchungsorganen auf Verlangen herauszugeben (§ 110 Abs. 3). Kommt er dieser Pflicht freiwillig nach, ist von der Durchsuchung abzusehen, wenn damit gleichzeitig der Zweck einer Durchsuchung erreicht ist. Eine Beschlagnahme wird dadurch nicht entbehrlich (§111). Kommt der Betroffene dieser Pflicht nicht nach, können die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände auch ohne seine Einwilligung durch das Untersuchungsorgan entnommen werden. Die Herausgabepflicht umfaßt auch Gegenstände, die auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten und während einer Durchsuchung gefunden werden (§111 Abs. 2). Das Untersuchungsorgan ist zur Gewährleistung einer umfassenden Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung verpflichtet, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

Widersetzt sich der Betroffene den Durchsuchungs- und Beschlagnahme-handlungen, kann von dem Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen (§ 107) Gebrauch gemacht werden.

4. Protokoll und Verzeichnis: Wie über jede Ermittlungshandlung (§ 104) hat das Untersuchungsorgan auch über die Durchsuchung und Beschlagnahme ein Protokoll (§ HO Abs. 2) unter genauer Angabe der Fundstelle der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen aufzunehmen. In einem Verzeichnis sind die beschlagnahmten Gegenstände eindeutig aufzuführen, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil des Protokolls. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist dem Betroffenen zu geben. Wenn der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, z. B. der Mittäterschaft Verdächtige gewarnt werden könnten, kann die Übergabe des Verzeichnisses unterbleiben. Gegenstände, die auf die Verübung einer von einer anderen Person begangenen Straftat hindeuten, werden in einem gesonderten Protokoll oder Verzeichnis erfaßt. Die Unterzeichnung des Protokolls richtet sich nach den Vorschriften des § 113. Verbleibt der beschlagnahmte Gegenstand in Verwahrung des Betroffenen (§111 Abs. 1 Satz 2), ist der Betroffene unterschriftlich zu belehren, daß es ihm untersagt ist, beschlagnahmte Sachen unbefugt zu vernichten, zu beschädigen oder beiseite zu schaffen oder unbefugt Siegel zu brechen oder abzulösen, da er sich sonst nach § 239 StGB wegen schweren Gewahrsamsbruchs strafbar machen kann. Die Belehrung ist ebenfalls im Protokoll aufzunehmen.